

S a t z u n g

zur Nutzung des Erholungsgebietes „Bürgerpark Taufkirchen (Vils)“

vom 06.08.2019

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Taufkirchen(Vils) folgende S a t z u n g:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Bürgerpark Taufkirchen (Vils) ist eine Einrichtung der Gemeinde Taufkirchen (Vils). Er wird der Öffentlichkeit zu Erholungszwecke nach den nachfolgenden Bestimmungen unentgeltlich überlassen.
- (2) Die Grenzen des Erholungsgebietes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verhalten im Erholungsgebiet

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist insbesondere untersagt:
 - a) Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Moped, Mofas und ähnl.) zu benutzen und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen; zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren
 - b) Die Grünanlage zu verunreinigen, insbesondere Dosen, Flaschen und Papier, Papiertaschentücher, Zigarettkippen und Zigarettenschachteln, Obst-, Lebensmittelreste, Verpackungen und Pappbecher liegen zulassen
 - c) Die Anlageneinrichtungen (Bewegungsparcour, Bänke, Hinweistafeln, usw.) zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern
 - d) Das lautstarke Betreiben von Tonwiedergabegeräten
 - e) Andere Besucher oder Nachbarn zu belästigen
 - f) Lagerfeuer zu errichten
 - g) Tiere aller Art, insbesondere Hunde, unangeleint laufen zu lassen
 - h) Zelte und Wohnwagen aufzustellen
 - i) Wasservögel zu füttern
 - j) Im Erholungsgebiet zu nächtigen. Der Aufenthalt im Erholungsgebiet ist in der Zeit von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr untersagt; dies gilt nicht für Fischereiberechtigte
 - k) Waren aller Art, einschl. Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder zu feiern, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Taufkirchen (Vils) vorliegt

- (3) Das Betreten von Eisflächen im Winter erfolgt auf eigene Gefahr

§ 3 Haftung

Die Benutzung des Bürgerparkes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr

§ 4 Benutzungssperre

Der Bürgerpark und seine Einrichtungen können auf Anweisung der Gemeinde Taufkirchen (Vils) gesperrt werden.

§ 5 Anordnungen

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde Taufkirchen (Vils) beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Bürgerpark verweisen.
- (3) Die Gemeinde Taufkirchen (Vils) kann Ausnahmen von Verboten in begründeten Einzelfällen genehmigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

- (1) gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 2 verstößt
- (2) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 5 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet

Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung mit Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 06.08.2019 in Kraft.

Taufkirchen, den 06.08.2019
GEMEINDE TAUFKIRCHEN (VILS)

Hofstetter
1. Bürgermeister



Erstellt am: 29.07.2019
Maßstab 1:1000

